

§ 2 EPG Wesen der eingetragenen Partnerschaft

EPG - Eingetragene Partnerschaft-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

§ 2.

Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen begründen (eingetragene Partner). Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at